

Herr
Guido Walker
Grossrat
Riederstrasse 69
3982 Bitsch



Datum 27. August 2020

Ihre schriftliche Anfrage vom 18. Juni 2020 betreffend "Aufnahme-Entscheide neuer Gemeinden in regionalem Naturpark"

Sehr geehrter Herr Grossrat

Der Regionale Naturpark Binntal hat 2012 vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) das Label «Regionaler Naturpark von nationaler Bedeutung» erhalten. Dieses Label wird vom Bund vergeben und ist 10 Jahre lang gültig. Zurzeit erarbeitet der Regionale Naturpark Binntal das Dossier zur Erneuerung dieses Labels. Die Abstimmungen in den Gemeinden haben in den letzten Wochen stattgefunden. Die vier Gemeinden haben mit einem sehr klaren Ja der Weiterführung des Regionalen Naturparks Binntal zugestimmt. Das Dossier wird dem BAFU Anfangs 2021 zur Beurteilung zugestellt.

Gemäss Art. 25 der Verordnung über die Pärke von nationaler Bedeutung (PäV) muss die Parkträgerschaft über eine Rechtsform, eine Organisation und finanzielle Mittel verfügen, welche den Betrieb gewährleisten. Der Regionale Naturpark Binntal ist als Verein organisiert. Basierend auf Art. 65 ZGB beschliesst die Vereinsversammlung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, wählt den Vorstand und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht an andere Organe des Vereins übertragen sind. Im Fall des Landschaftspark Binntal wurde in den Statuten vom 27. Februar 2010 im Art. 2 festgelegt, dass die Erweiterung des Parkperimeters von mindestens zwei Dritteln der bisherigen Parkgemeinden sowie dem Vereinsvorstand und der Vereinsversammlung angenommen werden muss. Zusätzlich wird diese 2/3 Mehrheit der Parkgemeinden auch im Parkvertrag (Art. 6) präzisiert.

In Art. 19 der PäV wird in Absatz 1 die Mindestgrösse eines Regionalen Naturparks definiert (100 km²) und Absatz 2 regelt, dass Gemeindegebiete als Ganzes integriert werden müssen. Dieser Artikel 19 Absatz 2 der PäV ist somit auch die Basis für den Entscheid, dass Blitzingen und Niederwald aus dem Parkperimeter ausgeschlossen werden müssen, da eine naturräumliche Abgrenzung zum restlichen Goms nicht gegeben ist.

Die Statuten des Vereins «Landschaftspark Binntal» stehen nicht über dem Kantons- oder Bundesrecht. Weder im Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG), noch im kantonalen Natur- und Heimatschutzgesetz (KNHG), noch in der PäV wird präzisiert, dass Gemeinden aufgenommen werden müssen. Bis heute hat sich das Bottom-up Prinzip der Naturpärke sehr bewährt, auch wenn die Aufnahme der Gemeinde Mörel-Filet aus kantonalen Sicht eine Bereicherung der Natur- und Landschaftswerte darstellen würde.



Die Verkleinerung der Naturparkfläche tritt erst ab 2022 in Kraft. Das bedeutet, dass die geplanten Projekte bis 2021 wie vorgesehen umgesetzt und somit auch die vorgesehenen Beiträge ausbezahlt werden. Der Staatsrat hat diese Beiträge am 2. April 2020 beschlossen. Für die Jahre 2022 bis 2024 wird der Naturpark Binntal eine neue Planung erstellen. Falls weniger Projekte durchgeführt werden (weil die Parkfläche kleiner geworden ist), wird diese neue Planung auch eine Kürzung der Projektkosten beinhalten. Die Finanzierung der Jahre 2022-2024 wird durch einen Beschluss des Grossen Rates beschlossen.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben zu dienen und verbleiben mit freundlichen Grüßen.



Jacques Melly
Staatsrat

Kopie an Präsident des Grossen Rates
Parlamentsdienst